

Fall 4 – Lösungsvorschlag

Ausgangsfall: Die Cola-Dose

A. STRAFBARKEIT DES J WEGEN KÖRPERVERLETZUNG GEM. § 223 I STGB

Indem J den B mit einer Coladose bewarf, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

J müsste B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

a) Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹ Der Aufprall der Coladose auf dem Rücken des B hinterlässt ein starkes Hämatom. Es kann lebensnah davon ausgegangen werden, dass B auch Schmerzen empfindet. Sein körperliches Wohlbefinden und seine körperliche Unversehrtheit sind erheblich beeinträchtigt. B wurde somit körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man jedes Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines krankhaften Zustandes, wobei dies jeder nachteilig vom Normalzustand abweichende Zustand ist.² Ein Hämatom erfordert einen Heilungsprozess. Es liegt eine erhebliche Abweichung des aktuellen körperlichen Zustands vom Normalzustand vor. Folglich wurde B auch an seiner Gesundheit geschädigt.³

¹ NK-StGB/Paeffgen/Böse/Eidam, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 8.

² Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 5.

c) Kausalität und objektive Zurechnung

Das Werfen der Coladose durch J war kausal für die Verletzungen des B. Der Verletzungserfolg ist J auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben, vgl. § 15 StGB. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.⁴ J hatte Kenntnis von den die Körperverletzung begründenden Umständen und wollte Bs Körper verletzen. Er handelte folglich vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

J handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

J hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.

B. STRAFBARKEIT DES J WEGEN GEFÄHRLICHER KÖRPERVERLETZUNG GEM. §§ 223 I, 224 I NR. 2 VAR. 2, NR. 3 STGB

J könnte sich durch dieselbe Handlung wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 und Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

I. Grundtatbestand

J hat den Grundtatbestand der Körperverletzung gem. § 223 I StGB verwirklicht (s.o.).

³ Beachte: Es ist trotzdem nur **eine** Körperverletzung im Sinne von § 223 I StGB.

⁴ Rengier Strafrecht AT, 16. Aufl. 2024, § 14 Rn. 5.

II. Qualifikationstatbestand

Hinweis: Die BT-Fragen werden hier – aus didaktischen Gründen – nur oberflächlich angesprochen. Es interessieren vor allem die AT-Fragen rund um den Vorsatz!

Zusätzlich könnte J durch das Werfen der Coladose qualifizierende Merkmale des § 224 I StGB verwirklicht haben.

1. **Objektiver Qualifikationstatbestand**a) **Gefährliches Werkzeug**

Die Coladose könnte ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB darstellen. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der objektiv und nach der Art und Weise seiner konkreten Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.⁵ Die Coladose ist in ihrer Verwendung als gezielt gegen einen menschlichen Körper gerichtetes und mit Wucht geworfenes Wurfgeschoss geeignet, erhebliche Verletzungen (z.B. an einem empfindlichen Körperteil wie dem Kopf) herbeizuführen. J begibt die Körperverletzung somit mittels eines gefährlichen Werkzeugs gem. § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB.

b) **Hinterlistiger Überfall**

Zudem könnte ein hinterlistiger Überfall gem. § 224 I Nr. 3 StGB vorliegen. Ein Überfall ist ein überraschender Angriff; Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht.⁶ Das reine Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt demnach nicht. Hier nutzte J lediglich die Überraschungssituation aus und hat damit § 224 I Nr. 3 StGB nicht erfüllt.

2. **Subjektiver Qualifikationstatbestand**

J müsste auch hinsichtlich des objektiv erfüllten Qualifikationsmerkmals des § 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB mit Vorsatz gehandelt haben. J wusste, dass er eine Coladose als Wurfgeschoss gegen einen Menschen verwendete und wollte dies auch gezielt. Zudem war ihm klar, dass diese Verwendung zu erheblichen Verletzungen führen kann. J handelte damit vorsätzlich hinsichtlich der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs.

Fraglich ist, ob er darüber hinaus auch wissen musste, dass die Coladose bei dieser Art der Verwendung rechtlich als „gefährliches Werkzeug“ gewürdigt wird. Bei Tatbestandsmerkmalen mit (auch) normativen Elementen, deren Vorliegen eine rechtliche Wertung erfordert, reicht eine sog. Parallelwertung in der Laiensphäre aus.⁷ Das bedeutet, es genügt, wenn der Täter die Umstände kennt, die zu dieser Wertung führen, und ihren sozialen Bedeutungsgehalt erfasst (Arg. § 16 I 1 StGB: „wer [...] einen *Umstand* nicht kennt, der [...]). Dass er die richtige Subsumtion vornimmt, ist hingegen nicht erforderlich. Eine derartige Kenntnis lag hier vor.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

J handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

J hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar gemacht.

⁵ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 224 Rn. 5.

⁶ Vgl. zum Ganzen Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 234 f.

⁷ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 54. Aufl. 2024, Rn. 362.

C. STRAFBARKEIT DES J WEGEN SACHBESCHÄDIGUNG GEM. § 303 I STGB

J könnte sich durch das Werfen der Coladose auch wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**

J müsste eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

a) **Tatobjekt**

Die Hose des B ist für J eine fremde Sache.

b) **Taterfolg und Tathandlung**

Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart eingewirkt wird, dass dadurch ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird.⁸ Die Cola hat sich mit dem Gewebe der Hose so verbunden, dass eine Beseitigung nicht mehr möglich ist. Somit liegt eine nicht unerhebliche Substanzverletzung vor. Die Hose ist demnach beschädigt.

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.⁹ Die Hose kann auch trotz Fleck noch getragen werden. Sie ist nicht völlig unbrauchbar und deshalb nicht zerstört.

c) **Kausalität und objektive Zurechnung**

Das Werfen der Coladose war kausal für die Beschädigung. Der Erfolg ist J auch objektiv zurechenbar.

2. **Subjektiver Tatbestand**

J müsste vorsätzlich gehandelt haben (zur Definition, s.o.).

a) **Bzgl. des Tatobjekts**

Für den Vorsatz hinsichtlich des normativen Tatbestandsmerkmals „fremd“ genügt die Parallelwertung in der Laiensphäre. J weiß bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung, dass die Kleidung, die B trägt, dem B „gehört“, also im Eigentum eines anderen steht. Hinsichtlich der „fremden Sache“ handelte J daher vorsätzlich.

b) **Bzgl. des Taterfolgs**

*Hinweis: Hier ist die Gratwanderung zu meistern, die Sachverhaltsangaben auszuwerten. Dort heißt es: „Obwohl es ihm gleich ist, überlegt J vorher auch kurz, ob die Dose aufplatzen und die Cola braune Flecken auf der Kleidung des B hinterlassen könnte, geht dann aber davon aus, dass die Dose wohl stabil genug sein wird.“ Der Sachverhalt gibt hier Hinweise, dass J die Gefahr erkennt und wie er zu ihrer Realisierung steht. Das muss rechtlich gewürdigt werden. Ausnahme: Im Sachverhalt heißt es **ausdrücklich**, dass der Täter den Erfolg „billigend in Kauf nimmt“ (= Eventualvorsatz) bzw. „auf einen guten Ausgang hofft“ (= bewusste Fahrlässigkeit).*

Ferner: Im Folgenden wird ein Meinungsstreit dargestellt. Bei diesen Streitständen werden in der Klausur/Hausarbeit die meisten Punkte gesammelt. Daher muss man sie nicht nur abstrakt kennen, sondern auch in der Prüfung erkennen. Das erfordert eine entsprechende Praxiserfahrung, die gesammelt werden muss. Bei der Darstellung ist wie folgt vorzugehen:

1. **Problem aufwerfen.**

2. **Ansichten darstellen** und darunter **subsumieren**, wie der Sachverhalt nach der jeweiligen Ansicht zu lösen wäre.

3. Kommt man **nach** Darstellung und Subsumtion zu unterschiedlichen Ergebnissen (Ansicht X sagt

⁸ Schönke/Schröder/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 8.

⁹ Schönke/Schröder/Hecker § 303 Rn. 14.

Ergebnis A und Ansicht Y sagt Ergebnis B), dann ist **Stellung zu nehmen**. Hier ist sich argumentativ mit den Ansichten auseinanderzusetzen und sich einer anzuschließen. Andernfalls bliebe das Rechtsgutachten in der Schwebe.

Fraglich ist jedoch, ob J auch Vorsatz bzgl. des Beschädigungserfolgs der Hose hatte. J könnte mit dolus eventualis (Eventualvorsatz) gehandelt haben. **Problem aufwerfen** Welche Voraussetzungen daran zu stellen sind und wie der Vorsatz von der bewussten Fahrlässigkeit folglich abzugrenzen ist, ist umstritten.¹⁰

c) Möglichkeitstheorie

Ansicht darstellen Nach der Möglichkeitstheorie liegt dolus eventualis vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt.¹¹

Unter Ansicht subsumieren Hier erkennt J, dass die Möglichkeit der Beschädigung der Hose besteht. Nach dieser Auffassung handelte er mit Eventualvorsatz.

d) Wahrscheinlichkeitstheorie

Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie ist dolus eventualis dann gegeben, wenn der Täter den Eintritt der Rechtsgutsverletzung nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält.¹²

J hält den Erfolgseintritt zwar für möglich, für wahrscheinlicher hält er es aber, dass er ausbleibt. Hiernach handelte er daher ohne Vorsatz.

e) Gleichgültigkeitstheorie

Die Gleichgültigkeitstheorie geht dann vom Vorliegen von Eventualvorsatz aus, wenn der Täter

die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt.¹³

Hier hält J die Beschädigung der Hose für möglich. Ob der Erfolg eintritt, ist ihm egal. Also steht er ihm gleichgültig gegenüber, sodass dolus eventualis danach vorläge.

f) Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie (h.M.)

Nach der Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie ist dolus eventualis gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt. Dafür soll aber genügen, dass er die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält bzw. ernst nimmt und sich mit dieser abfindet.¹⁴

Vorliegend hat sich J nicht mit dem Erfolgseintritt abgefunden, sondern geht davon aus, dass er ausbleiben wird; sagt er sich doch, die Dose werde stabil genug sein. Er handelte hiernach ohne Vorsatz.¹⁵

g) Stellungnahme

Stellungnahme Nach der Möglichkeits- und Gleichgültigkeitstheorie liegt Vorsatz des J vor. Gegen die Möglichkeitstheorie spricht jedoch, dass sie die Willenskomponente des Vorsatzes ignoriert. Die Willenskomponente ist aber erforderlich, um eine ausreichende Abschichtung und Abgrenzung von Vorsatzdelikten gegenüber Fahrlässigkeitsdelikten vornehmen zu können. Gegen die Gleichgültigkeitstheorie kann zudem angeführt werden, dass sie gerade die Abwesenheit eines voluntativen Elementes zur Voraussetzung für vorsätzliches Handeln macht und es ersetzt durch ein allgemeines Einstellungsmerkmal gegenüber fremden Rechtsgütern. Dies ist aber

¹⁰ Vgl. zum Ganzen und den jeweiligen Nachweisen *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 334 ff.

¹¹ *Heintschel-Heinegg* JA 2010, 387, 388.

¹² *H. Mayer* Strafrecht AT, 1967, S. 121.

¹³ *Engisch* NJW 1955, 1688.

¹⁴ BGHSt 36, 1; 44, 99; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 337.

¹⁵ A.A. gut vertretbar, wenn man davon ausgeht, dass Gleichgültigkeit immer auch auf ein Sich-Abfinden bzw. sogar auf Billigung schließen lässt.

nur ein Teilelement der inneren Einstellung. Eine Reduktion hierauf stellt eine Gesinnung zu sehr in den Mittelpunkt der Strafbarkeitsvoraussetzungen.

Daher ist mit der Wahrscheinlichkeits- und der Billigungstheorie der Vorsatz des J abzulehnen. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

J hat sich nicht nach § 303 I StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Eine fahrlässige Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist nicht strafbar, vgl. § 15 StGB.

Fortsetzung: Der Schlag aufs Ohr**D. STRAFBARKEIT DES B WEGEN KÖRPERVERLETZUNG GEM. § 223 I STGB**

Indem B dem K auf das Ohr schlug, könnte er sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

B müsste K körperlich misshandelt haben. Ein schwungvoller Schlag mit der flachen Hand führt zu körperlichen Schmerzen, die das Wohlbefinden des K erheblich beeinträchtigen. Eine körperliche Misshandlung liegt vor.

Zudem könnte B den K an der Gesundheit geschädigt haben. Dafür, dass der Schlag bei K zu einem pathologischen Zustand führte, bestehen keine Anhaltspunkte. Eine Gesundheitsschädigung ist nicht gegeben.

Hinweis: Ist der Sachverhalt an dieser Stelle unproblematisch und das „Problem“ ersichtlich woanders, genügen kurze Ausführungen.

2. Subjektiver Tatbestand

B müsste vorsätzlich gehandelt haben (vgl. oben zu den Anforderungen). B wollte nicht K, sondern J schlagen. Sein Angriff zielte zwar auf K und traf auch das angezielte Objekt (nämlich K), B irrte sich aber über dessen Identität, sog. *error in persona*. Fraglich ist, ob dies den Vorsatz entfallen lässt. B wollte genau die Person schlagen, die er vor sich sah. Die Tatobjekte (vorgestellter Körper des J; realer Körper des K) sind gleichwertig. Damit weiß B aber um alle Merkmale des objektiven Tatbestands. Die Identität des Opfers ist kein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Umstand i.S.d. § 16 I 1 StGB, denn der Wortlaut des § 223 I StGB verlangt u.a. nur die körperliche Misshandlung **einer anderen Person**. Der Vorsatz muss sich daher auch nur auf eine andere Person

beziehen. Es handelt sich lediglich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der den Vorsatz nicht ausschließt.

Hinweis: Anders wäre es freilich, wenn es sich bei dem Pärchen um Schaufensterpuppen gehandelt, B also eine Sache beschädigt hätte. Hinsichtlich § 303 I StGB liege dann ein Tatumsstandsirrtum gem. § 16 I 1 StGB (Grund: B wusste ja nicht, dass es sich um eine Sache handelt), i.Ü. ein (untauglicher) Versuch gem. §§ 223, 22, 23 I StGB vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

B hat sich gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.